

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Mai 2003 beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1.. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 müssen in den Landtag wählbar sein. Für die Mitglieder sind in gleicher Weise und in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu bestellen. Im Verhinderungsfall hat sich ein Mitglied durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen, das von derselben Organisation (Partei, Behörde, Institut oder Interessensvertretung) nominiert oder entsendet ist wie das zu vertretende Mitglied. Die Landesschulinspektoren für die Berufsschulen, die Berufsschulinspektoren und der Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates werden durch ihre Vertreter nach den jeweiligen Organisationsvorschriften vertreten.

2. Im § 74 Abs. 1 entfallen die Worte "üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und".

3. Im § 74 lautet Abs. 2 (neu):

"(2) Mitglieder , die nicht Abgeordnete zum NÖ Landtag oder Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder einer Interessensvertretung sind, haben Anspruch auf ein dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechendes Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

4. Im § 74 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

5. Im § 76 entfallen die Absätze 7 und 8.